

Kurztitel

Post- und Telegraphenprüfungsordnung 1953

Kundmachungsorgan

PTVBl. Nr. 2/1953 aufgehoben durch BGBl. Nr. 238/1990

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

11.12.1965

Außerkrafttretensdatum

10.05.1990

Text**§ 10. Kosten und Entschädigung**

(1) Die von der Post- und Telegraphenverwaltung eingerichteten Prüfungen sind unentgeltlich.

(2) Die zu Prüfungen von auswärts einberufenen Beamten erhalten die Reisekosten und die für den Mehraufwand bei Dienstreisen festgesetzte Entschädigung für die erforderlichen Tage der Reisebewegung und des Aufenthaltes am Prüfungsort nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift vergütet.